

§ 1 Geltung und Änderung der AGB

1.1 Die MOBIWORX Telematik GmbH (MOBIWORX) entwickelt, produziert und verkauft Telematikkomplettlösungen. Für alle Vertragsabschlüsse mit ihren Vertragspartnern (Auftraggeber/ Käufer) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von MOBIWORX finden keine Anwendung, auch wenn MOBIWORX nicht explizit widerspricht. Von den nachfolgenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als MOBIWORX diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Diese AGB gelten vorbehaltlich späterer Änderungen bei Dauerschuldverhältnissen durch MOBIWORX bis zur vollständigen Abwicklung der Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis.

1.3 Sollten bei Dauerschuldverhältnissen zukünftig Änderungen der AGB erforderlich werden, wird MOBIWORX diese dem Vertragspartner mitteilen. Der Vertragspartner hat daraufhin die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung der Neuregelung schriftlich zu widersprechen. Widerspricht der Vertragspartner nicht, wird die Änderung mit Ablauf dieses Monats wirksam und Vertragsbestandteil.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags, Einwilligung in die Prüfung der Kreditwürdigkeit, Sicherheiten

2.1 Soweit der Vertragsabschluss nicht durch ein gemeinsam unterzeichnetes Schriftstück dokumentiert wird, kommt dieser aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Auftraggebers/Vertragspartners und der nachfolgenden Annahmeerklärung durch MOBIWORX zustande.

Die Angebote von MOBIWORX haben eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten, sind aber unabhängig davon stets freibleibend und unverbindlich.

Annahmeerklärungen oder Bestellungen des Auftraggebers/Vertragspartners, bezogen auf derartige Angebote von MOBIWORX, stellen erst ein konkretes Vertragsangebot dar und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch MOBIWORX zum wirksamen Vertragsabschluss.

Die auf Anfragen von Auftraggebern/Vertragspartnern von MOBIWORX übermittelten Leistungsdaten und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, ebenso Leistungs-

beschreibungen in Preislisten, Katalogen, Rundschreiben o.ä., Änderungen bleiben vorbehalten. Der Vertragsinhalt und vertragliche Zusicherungen von Eigenschaften der von MOBIWORX angebotenen Waren und Leistungen sind nur gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von MOBIWORX bei Vertragsschluss schriftlich bestätigt werden.

Der genaue Umfang der von MOBIWORX geschuldeten vertraglichen Leistungen, sowie die Vertragsdauer und die Vergütung, ergibt sich ausschließlich aus dem jeweils abgeschlossenen Vertrag.

2.2 Zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers/Vertragspartners ist MOBIWORX im Einverständnis und mit Zustimmung des Vertragspartners berechtigt, die Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei oder Kreditversicherungsgesellschaft einzuholen. MOBIWORX benennt dem Auftraggeber/ Vertragspartner auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen. Diesen Unternehmen können Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden.

MOBIWORX kann diesen Unternehmen auch Informationen aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung melden. MOBIWORX übernimmt keine Verantwortung betreffend die Speicherung derartiger Daten durch diese Unternehmen. Soweit diese und deren angeschlossene Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers/Vertragspartners oder zu dessen Anschrift zum Zwecke der Schuldnerermittlung weitergeben, können diesbezügliche Ansprüche von Vertragspartnern nur gegenüber diesen Unternehmen geltend gemacht werden.

Gegenüber MOBIWORX ist insoweit die Geltendmachung von Ansprüchen oder Rechten jeglicher Art ausgeschlossen.

2.3 Ist der Auftraggeber/ Vertragspartner mit Verpflichtungen aus bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen, auch mit anderen Vertragspartnern, im Rückstand oder Verzug, oder bestehen aufgrund der Kreditwürdigkeitsüberprüfung begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit, kann die Freischaltung vertragsgegenständlicher Dienstleistungen oder die Erbringung der von MOBIWORX geschuldeten Lieferungen und Leistungen von der Stellung einer angemessenen Sicherheit, z. B. Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes, abhängig gemacht werden. Weitergehende Rechte von MOBIWORX, insbesondere Zurückbehaltungsrechte bei Zahlungsverzug betreffend die Portalbereitstellung, Entwicklung, Montage etc. sowie auch die Regelungen unter §§ 6 und 7 dieser AGB, bleiben unberührt.

2.4 MOBIWORX ist berechtigt, sich jederzeit aus einer vom Auftraggeber/Vertragspartner geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen.

Nimmt MOBIWORX die Sicherheitsleistungen in Anspruch, ist der Auftraggeber/ Vertragspartner verpflichtet, die Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe

aufzufüllen, bzw. eine neue Sicherheit zur Verfügung zu stellen, wenn das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird.

2.5 Die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Auftraggeber/ Vertragspartner sämtliche Forderungen von MOBIWORX beglichen hat.

2.6 Stellt der Auftraggeber auf entsprechende Anforderung keine Sicherheit zur Verfügung oder bietet eine angebotene Sicherheit keinen hinreichenden Schutz vor Forderungsausfällen, oder liegt ein sonstiger schwerwiegender Grund vor, kann MOBIWORX hinsichtlich aller seinerseits übernommenen Leistungspflichten ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder die weitere Vertragserfüllung ablehnen.

§ 3 Leistungsumfang, Leistungsstörungen

3.1 MOBIWORX stellt die im bestätigten Auftrag des Auftraggebers oder im Vertrag mit dem Vertragspartner beschriebenen Leistungen in dem vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung. Im Regelfall werden Endgeräte bis maximal 8 Wochen nach Vertragsabschluss ausgeliefert oder beim Auftraggeber/ Vertragspartner installiert. Die Freischaltung des Auswertungsportals wird in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Installation der Endgeräte erfolgen.

MOBIWORX ist berechtigt, sich zur Erbringung seiner Leistungen Dritter zu bedienen.

3.2 Eigenschaftszusicherungen

Die Zusicherung einer bestimmten Tauglichkeit oder Eigenschaft der gelieferten Ware bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Erklärung durch MOBIWORX.

Die Angaben in Prospekten, Anlagen, Dokumentationen, Anleitungen und Handbüchern, Äußerungen von Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen oder Dritter über die Ware, Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit usw., stellen keine eigenschaftszusichernden Erklärungen, insbesondere keine die Leistungsbeschreibung im Vertrag ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes dar.

Die in der Leistungsbeschreibung im Vertrag festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest.

3.3 Software-Entwicklungen

Wird MOBIWORX im Rahmen eines Projektes für den Auftraggeber/ Vertragspartner zur Erstellung von kundenspezifischer Software tätig, so wird das fertig entwickelte Produkt entweder auf MOBIDAT Endgeräten oder auf der von MOBIWORX

betriebenen Internetplattform mobidat.com zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Erstellung ist stets eine entsprechende Anforderungsspezifikation. Die Lieferung des Sourcecodes, sowie Drittkomponenten und interne Programmspezifikationen an den Auftraggeber/ Vertragspartner ist ausgeschlossen. Sämtliche Urheberrechte verbleiben bei MOBIWORX.

3.4 Telekommunikation

Die von MOBIWORX verwendete Telekommunikation für Telematikdienstleistungen sind teilweise räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der vom jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber betriebenen Funkstationen beschränkt.

Sie können durch atmosphärische Bedingungen und topographische Gegebenheiten oder durch Hindernisse (Brücken, Tunnel, Gebäude usw.) beeinträchtigt werden.

Die Nutzung des Internets kann durch zusätzliche Beeinträchtigungen (z.B. Netzüberlastung) auch im Netzwerk des Auftraggebers/ Vertragspartners eingeschränkt sein. Der Auftraggeber/ Vertragspartner wird hiermit ausdrücklich auf diese potentiellen Störungen hingewiesen. Diese nicht von MOBIWORX zu vertretenden Störungen stellen keinen Mangel der vertraglichen Leistungen von MOBIWORX dar und begründen keine Gewährleistungsrechte des Auftraggebers/Vertragspartners, insbesondere keinen Anspruch auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt oder Schadenersatz und können nicht zur Verweigerung der vertraglichen Leistungspflichten des Auftraggebers/Vertragspartners eingewandt werden, sie begründen auch kein Zurückbehaltungsrecht für den Auftraggeber/ Vertragspartner.

3.5 Änderungen im Leistungsumfang

Werden aufgrund von Änderungen des Leistungsumfanges des Internets, der Mobil- und Festnetze Änderungen im Leistungsumfang der Telematikdienste notwendig, wird MOBIWORX dem Auftraggeber/ Vertragspartner Art und Zeitpunkt der Leistungsänderung so rechtzeitig wie möglich bekanntgeben. Hierfür gibt der Auftraggeber/ Vertragspartner eine eMail-Adresse bekannt. Bei wesentlichen Beschränkungen des Leistungsumfanges kann der Auftraggeber/ Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung, nicht aber vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung, außerordentlich kündigen.

3.6 Störungen in der Abwicklung der von MOBIWORX geschuldeten vertraglichen Leistungen, die sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen ergeben, sowie aufgrund technischer und sonstiger Maßnahmen, die an den Anlagen von MOBIWORX, bzw. der nachgeschalteten Dienstleister und Netzbetreiber für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Telematikdienst erforderlich sind (z.B. Reparatur, Wartung, Software-Updates, Erweiterungen usw.), ebenso kurzfristige Kapazitätsengpässe aus Belastungsspitzen der Telematikdienste, der Mobil- und Festnetze, sowie des Internets, führen nicht zu Ansprüchen oder Rechten des Auftraggebers gegen MOBIWORX. Für derartige Störungen haftet MOBIWORX nicht. MOBIWORX sichert

zu, in derartigen Fällen alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um sie unverzüglich zu beseitigen, bzw. auf die Beseitigung hinzuwirken.

§ 4 Verpflichtungen des Auftraggebers/Vertragspartners

4.1 Der Auftraggeber/ Vertragspartner verpflichtet sich, die Telematiklösungen weder selbst, noch durch andere, in vertragswidriger Weise oder in gesetzeswidriger Weise zu nutzen oder nutzen zu lassen.

4.2 Sofern gem. dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang dem Auftraggeber/ Vertragspartner Fahrzeugendgeräte zur Nutzung überlassen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber/ Vertragspartner, zur pfleglichen Behandlung und sicheren Aufbewahrung der Geräte. Soweit diese nicht Gegenstand eines Kaufvertrages sind, werden sie auf der Grundlage eines Mietvertrages bzw. bei Teststellungen leihweise dem Auftraggeber/ Vertragspartner überlassen und bleiben im Eigentum von MOBIWORX. Werden die Geräte oder Teile davon, z. B. auch die eventuell zur Nutzung überlassene SIM-Karte für GSM/GPRS Dienste, durch unsachgemäße Handhabung, Vandalismus, Unfall oder vergleichbare Handlungen beschädigt oder kommen diese ganz abhanden, ist der Auftraggeber/ Vertragspartner zum Ersatz des Schadens an MOBIWORX verpflichtet.

4.3 Der Auftraggeber/ Vertragspartner wird MOBIWORX die Möglichkeit einräumen, systembedingte Updates der Telematik-Software per Fernwartung zu installieren. MOBIWORX wird den Auftraggeber/ Vertragspartner über derartige Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis setzen.

4.4 Der Auftraggeber/ Vertragspartner verpflichtet sich, das Vertragsverhältnis betreffende Störungen, gleich welcher Art, unverzüglich MOBIWORX anzuzeigen. Für Schäden oder Leistungsstörungen aufgrund verspäteter Anzeigen, haftet MOBIWORX nicht.

4.5 Der Auftraggeber/ Vertragspartner wird MOBIWORX jede Änderung seines Namens, seiner Rechtsform, seines Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift und seiner Bankverbindung unverzüglich mitteilen.

4.6 Soweit Mitbestimmungsrechte bestehen, wird der Auftraggeber/ Vertragspartner den Betriebsrat, bzw. die Personal- oder Mitarbeitervertretung, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, über die geplante Nutzung der Telematikdienste unterrichten und ggf. bei der Ausgestaltung der Nutzung beteiligen.

§ 5 Gewährleistung

5.1 Bei Verträgen, die Entwicklung von Software und/oder Hardware zum Gegenstand haben, gewährleistet MOBIWORX die Funktionsfähigkeit der gelieferten Soft- und Hardware, entsprechend dem Lastenheft oder Leistungsverzeichnis für das jeweilige Projekt. Der Auftraggeber/ Vertragspartner hat die ihm obliegenden Pflichten beim Umgang mit der Soft- bzw. Hardware und den Datenbeständen zu gewährleisten. Aufgrund von Pflichtverstößen des Vertragspartners oder der von diesem als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzten Endanwender zu vertretender Verstöße gegen vertragliche Pflichten oder verursachter Funktionsmängel können keine Gewährleistungsrechte gegen MOBIWORX hergeleitet werden.

5.2 Im Übrigen und auch beim Kauf von Standardprodukten gilt: Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Als Fehler gelten nur solche Umstände, die den Wert oder die Tauglichkeit der gelieferten Hard- oder Software zum vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.

5.3 Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber/ Vertragspartner oder Dritte die Hard- bzw. Software verändert haben. Bei Hardware gilt dies insoweit, wie der von MOBIWORX festgelegte, bzw. zwischen den Parteien vereinbarte Funktionsumfang verändert wurde.

Die Gewährleistung entfällt weiterhin bei Selbstmontagearbeiten durch den Auftraggeber/ Vertragspartner, es sei denn es erfolgt die Abnahme der montierten Geräte durch MOBIWORX.

5.4 Der Auftraggeber/ Vertragspartner hat die von MOBIWORX gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel und Qualität hin zu überprüfen und Beanstandungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Anlieferung schriftlich gegenüber MOBIWORX in nachvollziehbarer und ggf. programmtechnisch reproduzierbarer Weise anzuzeigen. Soweit Fehler erst später erkennbar werden, hat der Auftraggeber/ Vertragspartner seine Beanstandung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Kenntnis des Fehlers schriftlich anzuzeigen. Es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist.

Zeigt der Auftraggeber/ Vertragspartner einen Mangel an, der gem. der Überprüfung von MOBIWORX nicht besteht und hatte der Auftraggeber/ Vertragspartner bei der Anzeige Kenntnis vom Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Auftraggeber/ Vertragspartner MOBIWORX den aus den hieraus veranlassten Aufwendungen und Maßnahmen entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber/ Vertragspartner ist berechtigt nachzuweisen, dass der

angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist MOBIWORX insbesondere berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Auftraggeber/ Vertragspartner verlangte Reparatur, erstattet zu verlangen.

Wird ein Mangel nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist angezeigt, gilt die Ware als vertragsgemäß, es sei denn, die Abweichung war trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar.

5.5 Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf solche Schäden, die vom Auftraggeber/ Vertragspartner zu vertreten sind, z. B. Schäden die durch unsachgemäße Behandlung oder Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder durch natürliche Abnutzung entstanden sind.

5.6 Hinsichtlich gelieferter Software wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese nur für die von MOBIWORX angegebenen Zwecke, bzw. die zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke geeignet ist. Fehlfunktionen, die aufgrund eines anderweitigen Einsatzes der Software beruhen, stellen keinen gewährleistungspflichtigen Mangel dar.

5.7 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen oder Leistungen von MOBIWORX, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt **1 Jahr**. Diese Verjährungsfrist gilt auch für sämtliche Schadenersatzansprüche, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt jedoch mit folgender Maßgabe:

Die Verjährungsfrist gilt für Schadenersatzansprüche nicht bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadenersatzansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers/Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5.8 Bei Vorliegen eines von MOBIWORX zu vertretenden Mangels kann MOBIWORX nach eigener Wahl die Mangelbeseitigung durch Nacherfüllung oder Ersatzlieferung erbringen.

5.9 Will der Auftraggeber/ Vertragspartner bei Vorliegen eines Mangels Schadenersatz statt der Leistung verlangen und ist die Sache nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen dritten Versuch gegeben.

Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

5.10 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, so kann der Auftraggeber/ Vertragspartner nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Der Auftraggeber/ Vertragspartner hat innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung von MOBIWORX zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktreten will oder die weitere Vertragsabwicklung wünscht. Erklärt er sich hierzu nicht, wird das Vertragsverhältnis fortgesetzt.

5.11 Im Falle des Rücktritts hat sich der Auftraggeber/ Vertragspartner die bis zum Rücktritt gezogenen Gebrauchsvorteile anrechnen zu lassen. Der Gebrauchsvorteil für die Zeit bis zum Rücktritt wird anteilig auf der Grundlage des Kaufpreises und der üblichen Gesamtnutzungsdauer der Ware errechnet, es sei denn, die Nutzung war aufgrund des Mangels nicht möglich.

§ 6 Vorübergehende Sperrung der Telematikdienste

MOBIWORX ist berechtigt, die Telematikdienstleistungen aus den nachfolgenden Gründen vorübergehend einzustellen:

- Wenn eine erhebliche Abweichung von der vertraglich vereinbarten Nutzung registriert wird.
- Wenn Modifikationen oder Wartungen am System erforderlich sind.
- Wenn Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers/ Vertragspartners ergibt und keine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung von dessen Leistungspflichten vorliegt
- Wenn gemietete oder geleaste Fahrzeugendgeräte oder die SIM-Karte abhanden kommen, bzw. beschädigt oder zerstört werden.
- Bei einem Verstoß des Auftraggebers/ Vertragspartners gegen vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen.
- Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers/Vertragspartners.

Sofern der Auftraggeber/ Vertragspartner die vorstehenden Umstände zu vertreten hat, bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der monatlich vereinbarten Vergütungen (Basispreise) bestehen.

§ 7 Preise/ Zahlungsbedingungen/ Fälligkeit/ Verzug

7.1 Fahrzeugendgeräte

Es gelten grundsätzlich die in der Auftragsbestätigung, bzw. im Vertrag genannten Preise. Bei Fehlen einer solchen Angabe gelten die bei Eingang der Bestellung bei MOBIWORX gültigen Tagespreise.

7.2 Portalnutzungsgebühren

MOBIWORX übermittelt dem Auftraggeber/ Vertragspartner nach Freischaltung monatlich oder vierteljährlich oder halbjährlich oder jährlich eine Rechnung über die Basispreise, sowie die über den vereinbarten Umfang hinaus in Anspruch genommenen Telematikdienstleistungen. Jegliche Telematikdienstleistung, die vom Auftraggeber/ Vertragspartner über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus tatsächlich in Anspruch genommen wird, gilt als von diesem zusätzlich beauftragt und ist über die vertraglich vereinbarten Basispreise hinaus vergütungspflichtig. Für die Abrechnung gelten die von MOBIWORX veröffentlichten und dem Auftraggeber/ Vertragspartner bekanntgegebenen Tarife der jeweils gültigen Preisliste.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten Eintreffen der produktiven Telematikdaten im Portal. Ab diesem Zeitpunkt ist MOBIWORX berechtigt, die Nutzungsgebühr in Rechnung zu stellen.

7.3 Die in den Preislisten angegebenen Preise sowie die bekanntgegebenen Tarife und alle sonst benannten Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

7.4 Die Vergütung ist in vollem Umfange bei Lieferung, bzw. Abnahme fällig. Bei Lieferung von Standardprodukten, gilt die Ware ab dem Beginn der Nutzung durch den Auftraggeber/ Vertragspartner als abgenommen.

7.5 Ist die Entwicklung von Soft- und/oder Hardware Vertragsgegenstand, liegt ein Angebot und eine explizite Beauftragung über den Lieferumfang durch den Auftraggeber/ Vertragspartner zugrunde. In diesem Fall werden 80% des Betrages bei Lieferung der beauftragten Positionen fällig. Die restlichen 20% des Betrages werden nach Freigabe der beauftragten Positionen durch den Vertragspartner/ Auftraggeber fällig. Die Freigabe bzw. Abnahme erfolgt schriftlich mit Protokoll. Erfolgt bis zwei Wochen nach Lieferung der Auftragspositionen keine schriftliche Fehlermeldung durch den Auftraggeber, gelten die Auftragspositionen als

abgenommen und die restlichen 20% werden zur Zahlung fällig. Bei einer Fehlermeldung durch den Auftraggeber gelten die Auftragspositionen nach Beseitigung der Ursache(n) für diese Fehlermeldung(en) als abgenommen. Für diese Nachbesserung gilt wie oben eine Einspruchsfrist von zwei Wochen für den Vertragspartner/ Auftraggeber, andernfalls gilt die Nachbesserung als erfolgreich durchgeführt.

7.6 Der Auftraggeber/ Vertragspartner kommt ohne weitere Erklärung von MOBIWORX 14 Kalendertage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber/ Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft, bzw. es steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Leistung zu. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber/ Vertragspartner nur zur Zurückbehaltung von max. 20% der Auftragssumme bis zum Zeitpunkt der Mängelbeseitigung berechtigt. Der Auftraggeber/ Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat, soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängel behafteten Lieferung bzw. Arbeiten steht.

7.7 Während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses können die vereinbarten Basispreise und Tarife für die Produkte und laufenden Leistungen von MOBIWORX angepasst werden. Preiserhöhungen und Tarifänderungen sind zulässig, wenn während des Vertragsverhältnisses die Materialkosten oder die marktbedingten Einstandspreise steigen. Tarife bzw. Preise, mit vertraglich festgelegtem Gültigkeitszeitraum, behalten über den festgelegten Zeitraum ihre Gültigkeit.

7.8 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Auftraggebers/Vertragspartners werden dessen Rechnungskonto gutgeschrieben oder mit der nächstfälligen Forderung verrechnet.

7.9 Rechnungen sind vorbehaltlich anderer Vereinbarungen sofort und ohne jeden Abzug fällig. Skontoregelungen sind gesondert zu vereinbaren. Zahlungen erfolgen bargeldlos auf das Konto von MOBIWORX.

7.10 Gegen Forderungen von MOBIWORX kann der Auftraggeber/ Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7.11 Befindet sich der Auftraggeber/ Vertragspartner in Zahlungsverzug, werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz fällig und berechnet.

7.12 MOBIWORX ist bei Zahlungsverzug des Auftraggebers/ Vertragspartners berechtigt, die Telematikdienstleistungen vorübergehend zu sperren, bis der Auftraggeber seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt oder eine ausreichende Sicherheitsleistung, mindestens in Höhe der fälligen Verbindlichkeiten gestellt hat.

7.13 Kommt der Auftraggeber/ Vertragspartner mit Teilbeträgen in Zahlungsverzug, die mindestens dem zweifachen Betrag der zu errichtenden Basispreise entsprechen, so ist MOBIWORX berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.

7.14 Einwände gegen Rechnungen sind innerhalb eines Monats nach deren Zustellung schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt der mit der Rechnung festgestellte Saldo als anerkannt.

§ 8 Kostenverteilung

Neben den monatlichen Nutzungspreisen für die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Leistungen trägt der Auftraggeber/ Vertragspartner folgende Kosten:

- Beschaffungskosten für Endgeräte und Zubehör, bzw. Optionen.
- Installations-, Grund- und Nutzungsgebühren seines Internet-Anschlusses.
- Montage oder Demontage der Endgeräte in Fahrzeugen.
- Sämtliche Kosten für die Übertragung der Telematikdaten und die darüber hinausgehenden Aufwendungen für Gespräche und Datenübertragungen auf den zur Verfügung gestellten SIM-Karten für GSM/GPRS Dienste.
- Dazu zählen auch die sogenannten Roaming-Gebühren bei Nutzung im Ausland.
- Überprüfungskosten bei Anzeige einer Störung durch den Auftraggeber/ Vertragspartner, wenn sich herausstellt, dass die Störung durch den Auftraggeber/ Vertragspartner selbst verursacht wurde.
- Kosten für die Reisezeit und Kilometerpauschalen für Fahrten zum Auftraggeber/ Vertragspartner sowie Übernachtungskosten, die aufgrund der örtlichen Entfernung zum Auftraggeber/ Vertragspartner oder zu den von diesem benannten Dritten für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses bei MOBIWORX anfallen.

§ 9 Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses / Kündigung

9.1 Das Vertragsverhältnis hat, sofern nicht anders vereinbart, keine vertraglich vereinbarte Laufzeit und beginnt mit der ersten Nutzung des von MOBIWORX gelieferten Produktes oder mit dem vertraglich vereinbarten Datum. Die Mindestlaufzeit beträgt 1 Jahr.

Es verlängert sich stillschweigend jeweils um 12 Monate, wenn es nicht bis zum jeweiligen Ablaufzeitpunkt mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.

9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung in den in diesen AGB genannten Fällen oder aus sonstigem wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Datenschutz

Der Auftraggeber/ Vertragspartner ist einverstanden, dass die im Vertrag/Auftragsformular aufgeführten Bestandsdaten von MOBIWORX verarbeitet und für die Abrechnung der Entgelte und Leistungen zwischen MOBIWORX und dem Vertragspartner sowie zwischen MOBIWORX und ihren Vertriebspartnern genutzt werden.

Das Einverständnis bezieht sich auch auf die Verarbeitung der Daten des Auftraggebers/ Vertragspartners.

§ 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der MOBIWORX Telematik GmbH.
Ausschließliche Gerichtsstände, z. B. für das gerichtliche Mahnverfahren, bleiben unberührt.

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 12 Sonstige Bedingungen

12.1 Alle Vereinbarungen, insbesondere Änderungen des Vertrages und Änderungen der AGB bedürfen der Schriftform. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

12.2 Der Auftraggeber/ Vertragspartner kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung von MOBIWORX an Dritte übertragen.

12.3 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Telematikprodukte und -dienstleistungen (AGB)**



12.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser AGB unwirksam sein, so bleibt der Vertrag und die AGB im übrigen wirksam. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag danach eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.

Gültig ab 01.01.2013

MOBIWORX Telematik GmbH